

ÜBEROBLIGATORISCHE UMWANDLUNGSSÄTZE PER 01.01.2021

Heute die Rente von morgen sichern: Die Tiefzinslage sowie die stetig steigende Lebenserwartung führen dazu, dass die Umwandlungssätze im Überobligatorium per 01.01.2021 leicht gesenkt werden.

APRIL 2020

AUSGANGSLAGE

Wir leben im Durchschnitt fünf Jahre länger als noch vor dreissig Jahren. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts sieht sich die Schweiz mit einer bisher nie dagewesenen demografischen Entwicklung konfrontiert: Der Anteil der älteren Menschen nimmt dank besserer medizinischer Versorgung und der damit zusammenhängenden längeren Lebenserwartung kontinuierlich zu. Durch diese demografische Entwicklung steigt auch die durchschnittliche Bezugsdauer der Renten. Dies hat zur Folge, dass das angesparte Alterskapital für eine längere Zeitspanne ausreichen muss.

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG definiert, welche Arbeitnehmenden einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sein müssen und welche Leistungen die Vorsorgeeinrichtungen mindestens erbringen müssen. Leistungen über dieses BVG-Obligatorium hinaus können durch den Arbeitgeber freiwillig versichert werden. In diesem Fall spricht man vom «Überobligatorium».

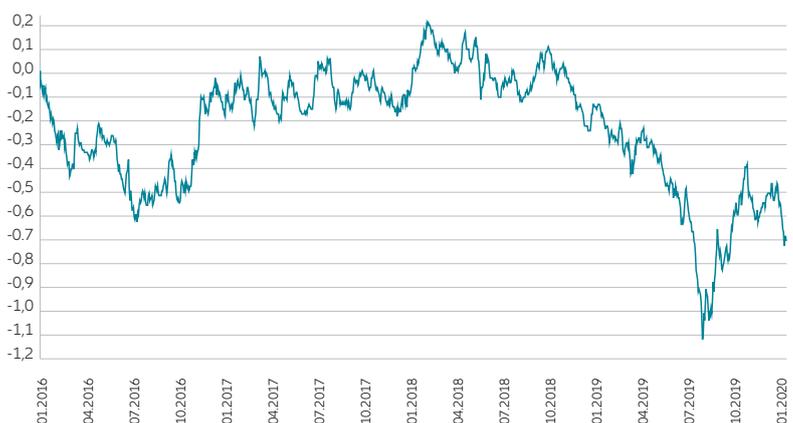
WAS IST DER UMWANDLUNGSSATZ UND WIE WIRD ER FESTGELEGT?

Mit dem Umwandlungssatz wird das angesparte Alterskapital zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine lebenslange Altersrente umgewandelt. So wird z.B. bei einem Umwandlungssatz von 6,8% und einem BVG-Alterskapital von CHF 100 000 eine lebenslängliche Altersrente von CHF 6800 pro Jahr ausbezahlt. Im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge legt der Bundesrat den Mindestumwandlungssatz fest. Dieser beträgt derzeit 6,8% für Männer im Alter 65 und Frauen im Alter 64. Im überobligatorischen Bereich hingegen werden die Umwandlungssätze durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. in der

Vollversicherung durch die Versicherungsgesellschaft festgelegt. Die Höhe des überobligatorischen Umwandlungssatzes wird primär von zwei Faktoren bestimmt: Lebenserwartung der Neupensionierten und technischer Zins, welcher die Erwartung über die mittel- bis langfristig realisierbaren Erträge auf dem Rentendeckungskapital abbildet.

ZINSEN NACH WIE VOR AUF TIEFSTEM NIVEAU

Die Basis für die Erzielung nachhaltiger Zinserträge ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die zehnjährigen Bundesobligationen, welche als Referenz für sichere Anlagen und die Garantien herangezogen werden, weisen seit 2015 meistens negative Renditen auf:



WAS PASSIERT BEI EINEM ZU HOHEN UMWANDLUNGSSATZ?

Der Umwandlungssatz zur Festsetzung der Rentenhöhe gilt für die gesamte Bezugszeit der Rente und wirkt sich auf die gesamte Rentenlaufzeit aus. Ist der Umwandlungssatz zu hoch, reicht das Alterskapital nicht aus, um die Altersrente zu finanzieren. Aktiv Versicherte erhalten weniger Überschüsse gutgeschrieben, da diese für Rückstellungen zur vollständigen Finanzierung der Altersrenten benötigt werden.

Die Anwendung eines fairen und generationengerechteren Umwandlungssatzes liegt deshalb im Interesse aller Versicherten. Im Hinblick auf die gestiegene Lebenserwartung und die andauernde Tiefzinslage wird die Allianz Suisse die überobligatorischen Umwandlungssätze per 01.01.2021 senken. Dadurch kann die Umverteilung von Jung zu Alt gemindert und die finanzielle Stabilität gestärkt werden.

ÜBEROBLIGATORISCHE UMWANDLUNGSSÄTZE DER ALLIANZ SUISSE

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im jeweiligen Pensionsalter massgebenden, ab 01.01.2021 gültigen überobligatorischen Umwandlungssätze (UWS).

ALTER	UWS AB 01.01.2021		UWS BIS 31.12.2020	
58	4,130% (M)	3,959% (F)	4,104% (M)	4,136% (F)
59	4,220% (M)	4,042% (F)	4,204% (M)	4,227% (F)
60	4,316% (M)	4,129% (F)	4,307% (M)	4,322% (F)
61	4,417% (M)	4,223% (F)	4,415% (M)	4,423% (F)
62	4,526% (M)	4,322% (F)	4,529% (M)	4,531% (F)
63	4,618% (M)	4,428% (F)	4,628% (M)	4,646% (F)
64	4,739% (M)	4,539% (F)	4,754% (M)	4,768% (F)
65	4,868% (M)	4,658% (F)	4,887% (M)	4,901% (F)
66	5,006% (M)	4,787% (F)	5,029% (M)	5,044% (F)
67	5,153% (M)	4,925% (F)	5,180% (M)	5,198% (F)
68	5,311% (M)	5,073% (F)	5,341% (M)	5,365% (F)
69	5,479% (M)	5,233% (F)	5,513% (M)	5,545% (F)
70	5,660% (M)	5,406% (F)	5,698% (M)	5,739% (F)

Für Pensionierungen per 01.01.2021 ist der per 31.12.2020 gültige UWS relevant.

Allianz Suisse

Tel. +41 58 358 71 11

Fax +41 58 358 40 42

contact@allianz.ch

www.allianz.ch

WER IST VON DER ANPASSUNG DES ÜBEROBLIGATORISCHEN UMWANDLUNGSSATZES NICHT BETROFFEN?

Nicht betroffen von der Anpassung sind Altersrenten, auf welche der Anspruch vor bzw. per 01.01.2021 entsteht. Ebenfalls nicht betroffen ist der Teil der Altersrente, welcher sich aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ergibt. Wenn sich eine versicherte Person für die Kapitalauszahlung entscheidet, erhält sie das gesamte angesparte Alterskapital ohne Kürzungen.

BEISPIEL: AUSWIRKUNG AUF DIE JÄHRLICHE ALTERSRENTE BEI EINEM 65-JÄHRIGEN MANN PER 2021

	ALTERS-GUTHABEN	UWS 2020	RENTE CHF	KAPITAL CHF	UWS 2021	RENTE CHF	KAPITAL CHF
Obligatorium	200 000	6,800%	13 600	200 000	6,800%	13 600	200 000
Überobligatorium	100 000	4,887%	4 887	100 000	4,868%	4 868	100 000
Total	300 000		18 487	300 000		18 468	300 000

BEISPIEL: AUSWIRKUNG AUF DIE JÄHRLICHE ALTERSRENTE BEI EINER 64-JÄHRIGEN FRAU PER 2021

	ALTERS-GUTHABEN	UWS 2020	RENTE CHF	KAPITAL CHF	UWS 2021	RENTE CHF	KAPITAL CHF
Obligatorium	200 000	6,800%	13 600	200 000	6,800%	13 600	200 000
Überobligatorium	100 000	4,768%	4 768	100 000	4,539%	4 539	100 000
Total	300 000		18 368	300 000		18 139	300 000

IHR BERATER ODER IHRE BERATERIN STEHEN IHNEN FÜR WEITERE AUSKÜNFTEN GERNE ZUR VERFÜGUNG.